

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 15. Juli 2010
Rubrik: Fondsveröffentlichungen
Art der Bekanntmachung: Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Köln
Fondsname: AXA Zeitwertfonds I
ISIN: DE0009846428
Auftragsnummer: 100712011794
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



AXA Investment Managers Deutschland GmbH

Köln

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens

AXA Zeitwertfonds I - ISIN DE0009846428

zum 20. Januar 2011

Mit Wirkung zum 20. Januar 2011 ändert die AXA Investment Managers Deutschland GmbH die Besonderen Vertragsbedingungen einschließlich der Anlagegrundsätze des oben genannten Sondervermögens.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat diese Änderungen genehmigt, wobei die Genehmigung sich entsprechend den Regelungen des InvG nicht auf die Kostenregelung erstreckt.

Nach § 43 Absatz 3 Satz 1 InvG hat die Kapitalanlagegesellschaft bei einer Änderung der Anlagegrundsätze den Anlegern des betroffenen Sondervermögens anzubieten, ihre Anteile kostenlos in Anteile anderer Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umzutauschen. Da sowohl die AXA Investment Managers Deutschland GmbH als auch die mit ihr verbundenen Unternehmen keine weiteren, mit dem oben genannten Sondervermögen vergleichbaren Sondervermögen verwalten, wird von einem solchen Umtauschangebot abgesehen.

Die ab dem 20. Januar 2011 geltenden Besonderen Vertragsbedingungen für das oben genannte Sondervermögen sind nachstehend im vollständigen Wortlaut abgedruckt. Eine Erläuterung des wesentlichen Inhalts der Änderungen findet sich am Ende dieser Bekanntmachung.

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und

der **AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Köln,**
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen
AXA Zeitwertfonds I,
die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonder-
vermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 1a Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Wertpapiere gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen dürfen die folgenden Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erworben werden:
 - a) Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Optionsscheine, Partizipationsscheine, Indexzertifikate und sonstige entsprechende Wertpapiere,
 - b) Verzinsliche Wertpapiere und sonstige entsprechende Wertpapiere.

Der Anteil der Aktien darf 20 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und/oder Bankguthaben im Sinne des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

– **Die Bundesrepublik Deutschland**

– **Die Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen

- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- **Europäische Gemeinschaften:**
 - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
 - EURATOM
 - Europäische Wirtschaftsgemeinschaften
 - Europäische Gemeinschaft
- **Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Großbritannien
 - Irland
 - Italien
 - Lettland
 - Litauen
 - Malta
 - Polen
 - Luxemburg

- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern
- Rumänien
- **Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen
- **Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
 - Australien
 - Japan
 - Kanada
 - Korea
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Türkei

- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

4. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens kann in Anteilen an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und/oder Anteilen an EG-Investmentvermögen und/oder Anteilen an sonstigen ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,50 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Für die Verwaltung des Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine tägliche Vergütung von 1/365 von bis zu 2,00 % des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.
2. Die Depotbank erhält eine tägliche Vergütung von 1/365 von bis zu 0,20 % des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens, jedoch mindestens 2.000,-- Euro pro Monat.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Erläuterung der Änderungen

Folgende Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen wird mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durchgeführt:

- eine Höchstgrenze von 20 % für die Anlage in Aktien wurde eingefügt (§ 2 Abs. 1)

Köln, im Juli 2010

Die Geschäftsführung